

Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald

Impressum

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;
- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt. Der Bezug ist zum Abonnementpreis von 63,70 € (Papierform) bzw. 1,50 € pro (PDF) vom Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich. Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- | | |
|--|---------|
| 1. Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 18. September 2013 | Seite 2 |
| 2. Neue Kostenordnung für verspätete Zahlungen von Forderungen der Stadt Lübbenau/Spreewald | Seite 3 |
| 3. Bekanntmachung über die Berufung von Ersatzpersonen für den Ortsbeirat des Ortsteiles Bischdorf | Seite 3 |

Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 18.09.2013

Beschluss-Nummer: 047-2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Hebesatzsatzung 2014 für die Stadt Lübbenau/Spreewald.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung.

Beschluss-Nummer: 042-1-2013

Die Verwaltung wird beauftragt, in Auswertung der Anlage 1, für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.11.2013 einen Satzungsänderungsvorschlag (Straßenreinigungssatzung) einzubringen

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 037-2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, dem - noch zu stellenden - Antrag der DB Netz AG/DB Projekt Bau GmbH auf Unterbrechung der im Bereich des Bahnüberganges km 85,0 die Bahnstrecke 6142 Berlin - Görlitz kreuzenden Straße des Friedens für den Zeitraum vom 07.12.2013 bis zum 06.12.2015 im Anhörverfahren durch den Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Straßenverkehrsamt zuzustimmen.

Der Bahnübergang soll temporär für zwei weitere Jahre bahnbetrieblich stillgelegt bleiben.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Zustimmung gegenüber dem Straßenverkehrsamt zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 033-1-2013

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Grundstück, gelegen in der Gemarkung Groß Beuchow Flur 1 Flurstück 268 - eingetragen im Grundbuch von Groß Beuchow

Blatt 445 - an den Vorhabenträger der Corvus Aviation GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Rabe, unter folgenden Bedingungen zu veräußern:

1. Der Investor übernimmt 2/3 der Grundstücks- und Gebäuderkosten für die Errichtung des neuen Feuerwehrgebäudes, max. jedoch 100.000 €.
2. Der Neubau des Feuerwehrgerätehauses soll auf dem Ersatzstandort am Sportplatz (Groß Beuchow Flur 1 Flurstück 158/2) erfolgen, vorausgesetzt es findet eine Einigung zwischen Käufer und Verkäufer (Kaufangebot siehe BV-Nr. 032-2013) statt.
3. Es wird in 2013 die Planung des Feuerwehrgebäudes bis zur Leistungsphase 4 beauftragt und das Bauantragsverfahren eingeleitet. Die Kosten hierfür werden von der Stadt Lübbenau/Spreewald getragen.

Alles Weitere regelt ein Vertrag zwischen der Stadt Lübbenau/Spreewald und dem Investor.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 044-2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald fasst die folgenden Beschlüsse:

- a) Beschluss über die Vorkaufsrechtssatzung „Quartier Alte Huttung“ bestehend aus dem nachstehenden Text:

Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über das Vorkaufsrecht im städtebaulichen Maßnahmenggebiet „Quartier Alte Huttung“ (Vorkaufsrechtssatzung „Quartier Alte Huttung“)

Auf der Grundlage der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007

(GVBl. 1/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. 1/13, [Nr. 09]) und des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. 1 S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. 1 S. 1548 (Nr. 29)) (BauGB 2013) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 18. September 2013 folgende Satzung beschlossen:

Der Stadt Lübbenau/Spreewald steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Gebiet „Quartier Alte Huttung“ an folgenden Grundstücken der Gemarkung Lübbenau und in dem in der Tabelle bezeichneten Umfang der Flächen ein Vorkaufsrecht zu:

Flur	Flurstück	Fläche des Flurstücks in der Satzung
25	57	vollständig
25	64	vollständig
25	117	vollständig
25	118	vollständig
25	119	vollständig
25	120	vollständig
25	121	vollständig
25	122	vollständig
25	123	vollständig
25	124	vollständig
25	125	vollständig
25	126	vollständig
25	128	vollständig
25	129	vollständig
25	130	vollständig
25	131	vollständig
25	132	vollständig
25	133	vollständig
25	135	vollständig
25	138	vollständig
25	143	vollständig
25	144	vollständig
25	145	vollständig
25	146	vollständig
25	152/1	vollständig
25	155	vollständig
25	156	vollständig
25	157	vollständig
25	158	vollständig
25	159	vollständig
25	269	vollständig
25	270	vollständig
25	272	vollständig
25	279	vollständig
25	536	vollständig
25	538	vollständig
25	542	vollständig
25	543	vollständig
25	551	vollständig
25	552	vollständig
25	554	vollständig
25	555	vollständig
25	556	vollständig
25	557	vollständig
25	558	vollständig
25	587	vollständig
25	589	vollständig
25	617	vollständig
25	705	vollständig
25	709	vollständig
25	710	vollständig
25	713	vollständig
25	745	vollständig
25	746	vollständig
25	748	vollständig

Flur	Flurstück	Fläche des Flurstücks in der Satzung
25	749	vollständig
25	837	vollständig
25	907	vollständig
25	908	vollständig
25	925	vollständig
25	937	vollständig

b) Beschluss über die Billigung der beigefügten Begründung der Vorkaufsrechtssatzung „Quartier Alte Huttung“ mit Stand vom August 2013 einschließlich deren Anlagen 1 und 2.

Aufgrund von § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg waren folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen: keine Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 046-2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. 1/13, [Nr. 09]) und des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. 1 S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. 1 S. 1548 (Nr. 29)) (BauGB 2013) die in der Anlage 1 beigefügte Vorkaufsrechtssatzung „Güterbahnhofstraße“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit Stand August 2013.

Die in der Anlage 2 beigefügte Begründung mit Stand August 2013 wird gebilligt.

Aufgrund von § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg waren folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen: keine Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 049-2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung aus dem Finanzkonto (Auszahlung aus Investitionstätigkeit) i. H. v. 150.000 €. Die Deckung erfolgt aus dem Planansatz 2013 im Ergebnishaushalt.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Lübbenau/Spreewald, 07.10.2013

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

Neue Kostenordnung für verspätete Zahlungen von Forderungen der Stadt Lübbenau/Spreewald

Die Stadtkasse macht alle Zahlungspflichtigen darauf aufmerksam, dass zum 01. September 2013 die neue Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in Kraft getreten ist.

Die Mahngebühren betragen jetzt **mindestens 5,00 EUR**.

Für Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde entsteht eine sogenannte Grundgebühr von **mindestens 31,00 EUR**.

Die Pfändungsgebühr beträgt **mindestens 10,50 EUR**.

Alle Gebühren staffeln sich nach der Höhe der beizutreibenden Geldforderungen.

Um unnötige zusätzliche Kostenbelastungen zu vermeiden, sollten alle Zahlungsverpflichtungen korrekt überwacht werden.

Die Erteilung einer Einzugsermächtigung ist ein wirksames Mittel gegen das Versäumnis von Zahlungsterminen.

Lübbenau/Spreewald, 27. September 2013

Christina Michel
SB Vollstreckung

Bekanntmachung

über die Berufung von Ersatzpersonen für den Ortsbeirat des Ortsteiles Bischdorf

Gemäß § 59 Abs. 1 i. V. m. § 60 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgK-WahlG) gebe ich bekannt, dass mit Wirkung vom 26.09.2013 Herr Mirko Richter sein Mandat im Ortsbeirat des Ortsteiles Bischdorf niederlegt.

Zur Kommunalwahl am 28.09.2008 wurde der Wahlvorschlag von Herrn Mirko Richter als Einzelwahlvorschlag eingereicht.

Somit gibt es keine Ersatzperson.

Lübbenau/Spreewald, 26.09.2013

gez. *Peter Lippold*
Wahlleiter

